

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.10.2014

Geschäftszahl

Ra 2014/02/0109

Rechtssatz

Die gemäß § 38 VwGVG 2014 iVm § 24 VStG auch im Verfahren der VwG über Beschwerden in Verwaltungsstrafsachen anzuwendende Bestimmung des § 52 AVG normiert für die Abgabe eines Gutachtens keine besondere Formvorschrift (vgl E 22. September 1989, 87/17/0164) und daher kommt auch eine mündliche Erstattung des Gutachtens in Betracht.